



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 27. Mai 2026
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0394(COD)

16771/25
ADD 1 REV 1 (fr,de,it,nl,da,el,es,pt,fi,sv,cs,
et,lv,lt,hu,mt,pl,sk,sl,bg,ro,hr,ga)

SIMPL 209
ANTICI 213
ENV 1383
ENT 284
MI 1054
IND 614
COMPET 1342
SAN 837
AGRI 710
CODEC 2125

VORSCHLAG

Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 986 final/2 - Annex
Betr.:	ANHANG I ANHANG der RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinien 2008/98/EG, 2010/75/EU, (EU) 2015/2193 und (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter Anforderungen und die Verringerung des Verwaltungsaufwands

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2025) 986 final/2 – Annex.

Anl.: COM(2025) 986 final/2 - Annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.12.2025
COM(2025) 986 final/2

ANNEX 1

CORRIGENDUM

This document corrects document COM(2025) 986 final of 10.12.2025.

Concerns the German language version.

Wrong numbering in Annex I.

The text shall read as follows:

ANHANG

der

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Richtlinien 2008/98/EG, 2010/75/EU, (EU) 2015/2193 und (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter Anforderungen und die Verringerung des Verwaltungsaufwands

ANHANG I

1. In Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU erhält Nummer 2.2 folgende Fassung:
„2.2. Herstellung von Eisen oder Stahl (Primär- oder Sekundärschmelzbetrieb), einschließlich Stranggießen, mit einer Kapazität von mehr als 2,5 t pro Stunde.“

2. In Anhang Ia der Richtlinie 2010/75/EU
 - a) wird Nummer 2 durch folgenden dritten Satz ergänzt:
„Haltungstätigkeiten, die im Rahmen ökologischer/biologischer Produktion gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 durchgeführt werden, sind ausgenommen.“;
 - b) wird in Nummer 3 Satz 1 nach „ausgenommen das Halten von Schweinen“ der Wortlaut „oder Legehennen oder anderen Geflügelkategorien“ eingefügt;
 - c) wird im Abschnitt über die GVE einer Anlage „Ferkel ≤ 20 kg ... 0,027“ durch den Wortlaut „Absetzferkel ≤ 20 kg ... 0,027“ ersetzt.

3. Anhang V der Richtlinie 2010/75/EU wird wie folgt geändert:
 - a) In TEIL 1 wird Nummer 6 wie folgt geändert

In der zweiten Spalte der Tabelle wird in Zeile 2, 3, 5 und 6 eine Fußnote (5) angefügt:

	NO _x	CO
Mit Erdgas betriebene Feuerungsanlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und Gasmotoren	100	100
Mit Hochofengas, Koksofengas oder aus Raffinerierückständen erzeugtem Gas mit niedrigem Heizwert betriebene Feuerungsanlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und Gasmotoren	200 ⁽⁴⁾⁽⁵⁾	—
Mit sonstigen Gasen betriebene Feuerungsanlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und Gasmotoren	200 ⁽⁴⁾⁽⁵⁾	—
Mit Erdgas betriebene⁽¹⁾ Gasturbinen (einschließlich GuD)	50 ⁽²⁾⁽³⁾	100
Anders als mit Erdgas betriebene Gasturbinen (einschließlich GuD)	120 ⁽⁵⁾	—
Gasmotoren	100 ⁽⁵⁾	100“

Diese Fußnote lautet wie folgt:

„(5) Der Emissionsgrenzwert gilt nicht für Feuerungsanlagen, die mit Gas mit einem Volumenanteil von mehr als 20 % Wasserstoff betrieben werden. In diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten unbeschadet strengerer Maßnahmen gemäß Artikel 18 sicher, dass sich die gesamten NO_x-Emissionen, die über ein Jahr in die Luft freigesetzt werden, im Vergleich zu einer Situation, in der die Emissionen aus der betreffenden Anlage weiterhin den unter dieser Nummer für NO_x bei der Verbrennung von Erdgas festgelegten Emissionsgrenzwerten entsprechen, nicht erhöhen.“

- b) In TEIL 2 Nummer 6 wird am Ende der genannten Nummer folgender Unterabsatz angefügt:

„Der Emissionsgrenzwert gilt nicht für Feuerungsanlagen, die mit Gas mit einem Volumenanteil von mehr als 20 % Wasserstoff betrieben werden. In diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten unbeschadet strengerer Maßnahmen gemäß Artikel 18 sicher, dass sich die gesamten NO_x-Emissionen, die über ein Jahr in die Luft freigesetzt werden, im Vergleich zu einer Situation, in der die Emissionen aus der betreffenden Anlage weiterhin den unter dieser Nummer für NO_x festgelegten Emissionsgrenzwerten entsprechen, nicht erhöhen.“

c) In TEIL 4 werden die folgenden Nummern 3 bis 5 angefügt:

„3. Die Ergebnisse der Messungen werden unter Anwendung der folgenden Formel auf den in Teil 1 und Teil 2 genannten Bezugs-O₂-Gehalt bezogen:

$$E_S = \frac{21 - O_S}{21 - O_M} \times E_M$$

☐

E_S = berechnete Emissionskonzentration zum Standardprozentsatz der Sauerstoffkonzentration

E_M = gemessene Emissionskonzentration

O_S = Standardsauerstoffkonzentration

O_M = gemessene Sauerstoffkonzentration

4. Findet die Verbrennung des Brennstoffs in mit Sauerstoff angereicherter Atmosphäre statt, so können sich die Messergebnisse auf einen von der zuständigen Behörde festgelegten Sauerstoffgehalt beziehen, der den besonderen Umständen des Einzelfalles entspricht. Werden die Schadstoffemissionen durch Abgasbehandlung verringert, ist die Umrechnung auf die in Nummer 3 festgelegten Sauerstoffgehalte nur zulässig, wenn der gemessene Sauerstoffgehalt im selben für den betreffenden Schadstoff maßgeblichen Zeitraum den zutreffenden Bezugssauerstoffgehalt überschreitet.

5. Wird die Umgebungsluft vollständig durch Sauerstoff ersetzt, so gelten die in Artikel 30 genannten Emissionsgrenzwerte als eingehalten, wenn die Emissionen nicht höher sind als die Emissionen aus der Verbrennung des betreffenden Brennstoffs beim Bezugs-O₂-Gehalt.“